

Abrechnung transparent

Röntgendiagnostik der Zähne nach Bema-Nr. Ä925

Foto: K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Röntgenaufnahmen sind ein unverzichtbarer Bestandteil der zahnärztlichen Diagnostik – sie liefern wichtige Informationen für die Therapieplanung und Verlaufskontrolle. Doch bei der Abrechnung der Leistung „Röntgendiagnostik der Zähne“ nach Bema-Nr. Ä925 ist die korrekte Zuordnung nicht immer auf den ersten Blick ersichtlich. Denn je nach Anzahl der angefertigten Aufnahmen gelten unterschiedliche Varianten.

In diesem Abrechnungstipp geben wir eine strukturierte Übersicht über die vier Abrechnungsoptionen der Ä925 – von der Einzelaufnahme bis zum vollständigen Zahnstatus. Zusätzlich zeigen wir, worauf bei der Dokumentation und der Angabe des Aufnahmehinweises gegenüber der KZV zu achten ist, damit die Abrechnung rechtssicher und nachvollziehbar gelingt.

Bema-Nr. Ä925 – Übersicht der Leistungen

Bema-Nr. Ä925 – Übersicht der Leistungen

Bema-Nr.	Wortlaut	Kürzel	Punkte
Ä925	Röntgendiagnostik der Zähne	-	-
Ä925a	bis zwei Aufnahmen	Rö2	12
Ä925b	bis fünf Aufnahmen	Rö5	19
Ä925c	bis acht Aufnahmen	Rö8	27
Ä925d	Status bei mehr als acht Aufnahmen	Stat	34

- Pro Röntgenbild sollen bis zu drei Zähne oder die Region der Wurzelspitzen dargestellt werden – sofern dies anatomisch möglich ist.
- Eine mehrfache Abrechnung derselben Region ist nur dann zulässig, wenn unterschiedliche klinische Situationen vorliegen und nur bei endodontischen oder chirurgischen Eingriffen.
- Bissflügelaufnahmen zur Kariesfrüherkennung werden, je nach Anzahl der Röntgenbilder, nach den Bema-Nrn. Ä925a oder Ä925b abgerechnet.
- Wird ein vollständiger Zahnstatus mit mehr als acht Aufnahmen erstellt, ist die Abrechnung über Ä925d korrekt.
- Die Darstellung beider Kiefer durch ein Orthopantomogramm schließt die gleichzeitige Anfertigung eines Rö-Status nach Nr. Ä925d aus. Müssen aus differentialdiagnostischen Gründen zusätzlich zu einem OPG eine oder mehrere Einzelröntgenaufnahmen angefertigt werden, sind die Nrn. Ä925a-c abrechenbar.

Dokumentation und Abrechnung

Damit die Leistungen nach Ä925 abgerechnet werden können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Bildaufnahme
- Auswertung
- vollständige Befunddokumentation

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen

Wichtig für die KZV-Abrechnung

Der Anlass der Aufnahme muss angegeben werden. Dafür wurden von den Bundesmantelvertragspartnern verbindliche Ziffern vereinbart:

Ziffer	Anlass
0	Bissflügelaufnahme
1	konservierende oder chirurgische Behandlung
2	Gelenkaufnahme
3	kieferorthopädische Behandlung
4	Parodontitis-Behandlung (PAR-Behandlung)
5	Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen

KZVB-ÜBERWEISUNGSTERMINE 2026

MONAT	ABBUCHUNG VOM KONTO DER KZVB	WOCHENTAG	ARBEITSTAGE BIS MONATSENDE
Januar	26.01.2026	Montag	4
Februar	24.02.2026	Dienstag	3
März	25.03.2026	Mittwoch	4
April	27.04.2026	Montag	3
Mai	26.05.2026	Dienstag	3
Juni	25.06.2026	Donnerstag	3
Juli	27.07.2026	Montag	4
August	25.08.2026	Dienstag	4
September	25.09.2026	Freitag	3
Oktober	26.10.2026	Montag	4
November	25.11.2026	Mittwoch	3
Dezember	22.12.2026	Dienstag	4